

Beschlussvorlage

Betrauung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich Sport und Freizeit im Gebiet der Stadt Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.04.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach beschließt:

1. Die Stadt Eberbach betraut den Eigenbetrieb „Städtische Dienste Eberbach“ mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Instandhaltung und zum Betrieb von Bäderanlagen im Gebiet der Stadt Eberbach.
2. Der Bürgermeister hat die Umsetzung dieses Beschlusses über eine entsprechende Weisung an die Betriebsleitung sicherzustellen.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Über eine Betrauung sichert sich die Stadt Eberbach vor möglichen beihilfenrechtlichen Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur des Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach“ (nachfolgend „SDE“) im Bereich Bäder ergeben, ab:

1. Tätigkeit und Finanzierung des Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach“

Die SDE sind ein Eigenbetrieb der Stadt Eberbach. Zweck der SDE ist unter anderem nach § 1 Absatz 2, Buchstabe c) der Betriebssatzung der Stadt Eberbach, der Betrieb des Hallen- und Freibades im Badezentrum „In der Au“.

Die Instandhaltung und der Betrieb der Bäderanlagen war in der Vergangenheit nicht kostendeckend und wird auch in Zukunft nicht kostendeckend sein. Es erfolgt ein Verlustausgleich im steuerlichen Querverbund. Zudem sollen ggf. künftig sonstige Ausgleichsleistungen, beispielsweise in Form von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen, durch die Stadt an die SDE erfolgen.

Beihilfenrechtliche Risiken der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen – hierzu zählen auch Kommunen – aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV). Der europarechtliche Unternehmensbegriff umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Er setzt damit nicht voraus, dass es sich um eine juristische Person handelt, erforderlich ist nur eine gewisse organisatorische Selbständigkeit der die wirtschaftliche Tätigkeit ausübenden Einheit. Dementsprechend dürften auch Eigenbetriebe als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechts einzustufen sein, da durch die selbständige Führung des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung (§ 5 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg) und die finanzwirtschaftliche Verwaltung als Sondervermögen der Gemeinde (§ 12 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg) eine hinreichende organisatorische Selbständigkeit gegeben ist.

Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend „DAWI“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20. Dezember 2011. Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere für den Leistungsumfang und die Berechnung des Verlustausgleichs.

2. Inhalt des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt überträgt den SDE die Instandhaltung und den Betrieb der Bäderanlagen im Rahmen ihrer Widmung als öffentliche Einrichtung. Er wiederholt damit die Zweckbestimmung, die durch die Stadt in der Betriebssatzung getroffen wurde.

Die Instandhaltung und der Betrieb der Bäderanlagen liegen im Interesse der Allgemeinheit und können daher als DAWI qualifiziert werden. Die Instandhaltung und der Betrieb dieser Einrichtungen dient der Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 2 GemO – der Bereitstellung von sozialen und sportlichen öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet. Ein abwechslungsreiches und bezahlbares Angebot an Sport- und Bäderanlagen dient den Einwohnern durch Förderung des sozialen Miteinanders, der Integration und Gesundheit. Für die Einordnung der Förderung des Breitensports in den Kommunen als DAWI spricht auch, dass der Sport gemäß Art. 3c Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zum Staatsziel erklärt worden ist.

Aufgrund der Einordnung der Instandhaltung und des Betriebs der Bäderanlagen als DAWI, dürfen die aus der Erfüllung dieser Tätigkeit entstehenden Verluste ausgeglichen werden. Davon zu trennen sind sonstige Leistungen, die keine DAWI in diesem Sinne sind. Nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind solche Tätigkeiten, bei denen kein Gemeinwohlelement vorliegt und die von privaten Marktteilnehmern auch ohne staatliche Subventionierung

kostendeckend angeboten werden. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Leistungen nicht an dem Defizitausgleich partizipieren. Im Falle der SDE betrifft dies alle weiteren Tätigkeiten, welche ggf. über den reinen Betrieb eines Schwimmbades hinaus erbracht werden, z.B. den Verkauf von Sportartikeln oder das Angebot von kosmetischen Behandlungen im Schwimmbad. Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend, ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der DAWI-Tätigkeiten erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der DAWI (Erlöse abzgl. Kosten) können ausgeglichen werden.

Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist in der Betrauung geregelt, dass bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen die variablen und anteiligen fixen Kosten der DAWI-Tätigkeiten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, sowie ggf. ein (kalkulatorischer) Gewinnzuschlag für die SDE von maximal 4 % berücksichtigt werden dürfen.

Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf wird zukünftig bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes mittels der Trennungsrechnung dargestellt.

3. Umsetzung des Betrauungsaktes

Die Betrauung wird für die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren vorgenommen. Die Betrauung erfolgt durch diesen Gemeinderatsbeschluss einschließlich der Weisung des Bürgermeisters der Stadt an die Betriebsleitung der SDE nach § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz BW, welcher als interner Organisationsakt einzustufen ist.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: